

Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes (DV-SJG)

Vom 27. Januar 2000

zuletzt geändert durch das Gesetz vom **19. März 2014** (Amtsbl. I
S. 118).

Inhaltsübersicht

Abschnitt 6

Jägerprüfung

- § 12 Allgemeines
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Abnahme der Prüfungen
- § 15 Zulassung von privaten Jagdschulen
- § 16 Voraussetzungen für die Jägerprüfung
- § 17 Gegenstand der Prüfung
- § 18 Durchführung der Prüfung
- § 19 Waffenhandhabung und jagdliches Schießen
- § 20 Schriftlicher Teil
- § 21 Mündlicher und praktischer Teil
- § 22 Bestehen der Jägerprüfung
- § 23 Prüfungsniederschrift
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Verhinderung; Wiederholung der Prüfung
- § 26 Jägerprüfung für Falkner (eingeschränkte Jägerprüfung)
- § 26a Ergänzungsprüfung für Falkner
- § 26b Schießergänzungsprüfung

Abschnitt 7

Falknerprüfung

- § 27 Prüfungsausschuss
- § 28 Abnahme der Prüfungen
- § 29 Zulassung von privaten Falknerjagdschulen
- § 30 Voraussetzungen für die Falknerprüfung
- § 31 Gegenstand der Prüfung
- § 32 (aufgehoben)
- § 33 Durchführung der Prüfung
- § 34 Bestehen der Falknerprüfung
- § 35 Prüfungsniederschrift; Prüfungszeugnis
- § 36 Verhinderung; Wiederholung der Prüfung

Abschnitt 6

Jägerprüfung

Zu § 15 Abs. 1 und 2 SJG:

§ 12

Allgemeines

Die Jägerprüfung orientiert sich an den Anforderungen der Jagdpraxis. Sie soll den Nachweis erbringen, dass der Prüfling nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Jagdausübung geeignet ist.

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfungen sind vor einem Prüfungsausschuss der Vereinigung der Jäger des Saarlandes abzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern, und zwar

1. dem Landesjägermeister als Prüfungsleiter, im Verhinderungsfall einem vom Landesjägermeister benannten Vertreter des Vorstands oder dem Geschäftsführer der Vereinigung der Jäger des Saarlandes,
2. mindestens vier Prüfern; diese sollen jagdpachtfähig sein und für das jeweilige Sachgebiet der Prüfungen nach den §§ 19 und 21 eine fachliche Qualifikation besitzen.

(3) Im Einvernehmen mit dem Beirat für die Jägerprüfung erstellt die Vereinigung der Jäger des Saarlandes eine Liste der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nummer 2 und legt diese Liste der obersten Jagdbehörde vor. Die oberste Jagdbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die jeweiligen Prüfungsteile (§ 14 Abs. 3). Die Berufung kann für mehrere Prüfungen (§ 14 Abs. 1), Prüfungsteile (§ 17 Abs. 1) und Sachgebiete (§ 17 Abs. 2) erfolgen. Eine zugelassene private Jagdschule (§ 15) kann für die Prüfungen eine Liste von Vorschlägen für die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses unter Angabe der Sachgebiete bei der Vereinigung der Jäger des Saarlandes einreichen. Die Vorschläge sollen in angemessenem Verhältnis berücksichtigt werden. Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes teilt den betroffenen Jagdschulen bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die jeweiligen Prüfungsteile und Sachgebiete mit. Die berufenen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Prüfungsleiter durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Mitglied des Prüfungsausschusses darf nicht sein, wer innerhalb eines Jahres vor Beginn der Prüfung Ausbilder bei einer Jagdschule war. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen nicht für die Prüfung eines Sachgebiets nach § 17 Abs. 2 eingesetzt werden, in dem sie als Ausbilder in dem unmittelbar vorhergehenden Lehrgang tätig waren.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Prüfungsleiters.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten für ihre Teilnahme an Prüfungen eine Aufwandsentschädigung (Pauschale und Fahrtkosten), die im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde festgesetzt wird. Die Aufwandsentschädigungen sind aus den Prüfungsgebühren zu zahlen.

(6) Beauftragte der obersten Jagdbehörde können an den Prüfungen und den Entscheidungsfindungen des Prüfungsausschusses als Beobachter teilnehmen.

§ 14

Abnahme der Prüfungen

(1) Prüfungen bei der Vereinigung der Jäger des Saarlandes finden nach Bedarf statt. Weitere Prüfungstermine werden von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes nach Anhörung der privaten Jagdschulen bis spätestens 31. Juli des Vorjahres festgesetzt. Diese Prüfungen werden durchgeführt, wenn eine private Jagdschule die Durchführung spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung bei der Vereinigung der Jäger des Saarlandes beantragt und mindestens 20 Personen der zugelassenen privaten Jagdschulen zur Prüfung zugelassen sind. Von der Teilnehmerzahl von 20 Personen kann die Vereinigung der Jäger des Saarlandes in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Ort der Prüfung und Prüfungszeit werden durch die Vereinigung der Jäger des Saarlandes nach Anhörung der beteiligten privaten Jagdschulen festgesetzt und den betroffenen Jagdschulen bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung mitgeteilt. In der Regel finden die Prüfungen, mit Ausnahme des schriftlichen Prüfungsteils, bei der jeweiligen Jagdschule statt, sofern von dieser Jagdschule mindestens 10 Personen ohne Prüfungswiederholer nach § 25 Abs. 3 zur Prüfung zugelassen sind. Von der Teilnehmerzahl von mindestens zehn Personen für die Durchführung der Prüfung bei der jeweiligen Jagdschule (Satz 6) kann die Vereinigung der Jäger des Saarlandes auf Antrag der Jagdschule bis vier Wochen vor Beginn der Prüfung eine Ausnahme zulassen. Vermindert sich die Zahl der zugelassenen Prüfungsteilnehmer bis zum Prüfungstermin nach Festsetzung des Prüfungsortes (Satz 5) auf unter zehn Personen, wird von der privaten Jagdschule für die Durchführung der Prüfung eine Gebühr erhoben. Die zur Durchführung der Prüfung bei einer Jagdschule, insbesondere erforderliche Präparate, Räumlichkeiten, Schießstände sowie Jagdwaffen, werden dem Prüfungsausschuss kostenlos zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für Prüfungsteilnehmer, die nicht bei dieser Jagdschule ausgebildet worden sind.

(2) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsleiter kann bestimmten Personen in begründeten Ausnahmefällen die Anwesenheit während der Prüfung gestatten. Einem Ausbilder des jeweiligen Ausbildungslehrgangs soll die Anwesenheit bei der Prüfung des entsprechenden Sachgebiets gestattet werden.

(3) Die Prüfung in Waffenhandhabung und jagdlichem Schießen und der mündliche und praktische Teil der Prüfung (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 und 3) werden in der Regel vor zwei für das jeweilige Sachgebiet berufenen Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgelegt. Die für den schriftlichen Teil der Prüfung (§ 17 Abs. 1 Nr. 2) gefertigten Arbeiten werden von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. Im Fall unterschiedlicher Bewertung entscheidet der Prüfungsleiter.

§ 15

Zulassung von privaten Jagdschulen

(1) Zur Ausbildung von Bewerbern für die Jäger- und Jagdaufseherprüfung kann die oberste Jagdbehörde auf Antrag natürliche oder juristische Personen als private Jagdschulen zulassen. Die Zulassung wird für eine bestimmte Niederlassung erteilt. Zweigniederlassungen bedürfen einer gesonderten Zulassung.

(2) Die Jagdschule kann nur unter den folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

1. Der Antragsteller muss die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 17 Abs. 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes besitzen. Bei juristischen Personen ist die vertretungsberechtigte Person Antragsteller im Sinne dieser Verordnung;
2. der Lehrgangleiter muss im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines und jagdpachtfähig (§ 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes) sein;
3. für die Ausbildung in den jeweiligen Sachgebieten (§ 17 Abs. 2) müssen qualifizierte Personen, die jagdpachtfähig sein sollen und die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 17 Abs. 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes besitzen, benannt werden; Änderungen des Kreises der Ausbilder sind der obersten Jagdbehörde anzuzeigen;
4. die Ausbildung in Waffenhandhabung und jagdlichem Schießen im Saarland und die Möglichkeit zur Ablegung der Prüfung in Waffenhandhabung und jagdlichem Schießen (§ 19) im Saarland müssen gewährleistet sein;
5. für die praktische Ausbildung muss der Zugang zu einem geeigneten Jagdbezirk und für die theoretische Ausbildung ausreichend jagdliches Anschauungsmaterial vorhanden sein;
6. ein brauchbarer Jagdhund muss zur Verfügung stehen.

Für die Zulassung oder Änderung des Bescheides wird vom Antragsteller eine Gebühr erhoben.

(3) Die Zulassung zur Ausbildung von Bewerbern für die Jäger- und Jagdaufseherprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen oder eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet ist. Die Zulassung kann versagt werden, wenn beim Antragsteller, dem Lehrgangleiter oder den Ausbildungspersonen ein Versagungsgrund im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 oder § 17 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vorliegt.

(4) Der Zulassungsbescheid ist insbesondere zu ändern,

1. wenn eine vertretungsberechtigte Person einer juristischen Person wechselt,
2. ein Lehrgangleiter wechselt,
3. der Name der Jagdschule sich ändert oder
4. der Sitz der Jagdschule oder ein Schießstand wechselt.

(5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Zulassung hätte versagt werden müssen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten,
2. die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder eine ordnungsgemäße Ausbildung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist,
3. wenn bei juristischen Personen die Rechtsform wechselt,
4. ein Insolvenzverfahren über die Jagdschule eröffnet wird,
5. gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen Auflagen der Zulassung verstoßen wird.

(6) Die Zulassung erlischt, wenn innerhalb von 12 Monaten nach der Zulassung oder während eines Zeitraumes von 18 Monaten kein Ausbildungskurs zur Jägerprüfung oder zur Jagdaufseherprüfung durchgeführt wird.

(7) Die Jagdschulen sind verpflichtet, Änderungen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 oder den Zulassungsbescheid gemäß den Absätzen 4 bis 6 betreffen, der obersten Jagdbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Voraussetzungen für die Jägerprüfung

(1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die eine im Saarland durchgeführte theoretische und praktische Ausbildung in allen Sachgebieten des § 17 Abs. 2 nachweisen.

(2) Der Prüfungsleiter entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

(3) Jeder Prüfungsbewerber hat vor der schriftlichen Prüfung eine theoretische und praktische Ausbildung durch Teilnahme an 120 Unterrichts- oder Ausbildungsstunden eines von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes oder einer anerkannten privaten Jagdschule eingerichteten Lehrgangs nachzuweisen. Die Ausbildungs- und Unterrichtsstunden im Saarland erstrecken sich auf alle Sachgebiete des § 17 Abs. 2. Zwölf Ausbildungs- oder Unterrichtsstunden am Tag je Prüfungsbewerber dürfen nicht überschritten werden. Eine Unterrichts- oder Ausbildungsstunde dauert 45 Minuten. Stoffpläne und deren Änderungen sind von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes der obersten Jagdbehörde für die einzelnen Sachgebiete vorzulegen. Die oberste Jagdbehörde kann Inhalt oder Umfang der Stoffpläne ändern und Grundsätze des Ausbildungsinhalts festlegen. In den Stoffplänen ist die Fallenjagd ausreichend zu berücksichtigen. Die Stoffpläne, die inhaltlich Grundlage der Prüfung sind, werden von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes den privaten Jagdschulen zur Kenntnis gegeben. Die oberste Jagdbehörde ist berechtigt, zu den Ausbildungslehrgängen Beobachter zu entsenden. Mitglieder der Prüfungsausschüsse können an den Ausbildungslehrgängen ihres Sachgebiets als Zuhörer teilnehmen.

(4) Weiter ist im Rahmen der Ausbildung zur Jägerprüfung im Saarland erforderlich:

1. Teilnahme an einer Gesellschaftsjagd oder einer zu Lehrzwecken gestellten Gesellschaftsjagd (§ 16 des Saarländischen Jagdgesetzes);
2. Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Jagdpraxis, z.B. über Reviereinrichtungen, Biotopgestaltung und Biotoppflege;
3. Nachweis von zwanzig Schüssen auf einen flüchtigen Überläufer (DJV-Wildscheibe Nr. 5 oder Nr. 6; Bestandteil der DJV-Schießvorschrift) aus 50 m oder 60 m Entfernung freihändig im jagdlichen Anschlag;
4. Nachweis von je fünf Schüssen mit Revolver und Pistole.

Die Benutzung einer Realfilmsequenz auf modernen Schießständen wird bei den genannten Voraussetzungen als gleichwertig anerkannt.

(5) Die theoretische und praktische Ausbildung nach den Absätzen 3 bis 4 wird durch eine Bescheinigung der Vereinigung der Jäger des Saarlandes oder der privaten Jagdschule (§ 15) nachgewiesen.

(6) Der Prüfungsleiter kann von den Erfordernissen der Absätze 3 und 4 aus wichtigem Grund, die in der Person des Prüfungsbewerbers liegen, Ausnahmen zulassen.

(7) Die Lehrgangsteilnehmer sind durch die Ausbildungsstelle ausreichend gegen Unfall zu versichern. Für sie ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(8) Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes erhebt für die Teilnahme an Lehrgängen nach Absatz 3 und den jagdpraktischen Tätigkeiten nach Absatz 4 Nr. 1 bis 3 eine Kostenpauschale, die im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde festgesetzt wird.

(9) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Prüfungsbewerber mindestens fünf Wochen vor Beginn der Prüfung bei der Vereinigung der Jäger des Saarlandes zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf;
2. eine Erklärung, ob und bei welchen Stellen bereits früher ein Antrag auf Zulassung zu einer Jägerprüfung gestellt wurde;
3. bei Minderjährigen eine schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, die die genaue Anschrift derselben enthalten muss, sowie eine schriftliche Berechtigungsbescheinigung des Sorgeberechtigten und des Ausbildungsleiters nach § 13 Abs. 8 des Waffengesetzes und soweit erforderlich nach § 27 Abs. 5 des Waffengesetzes;
4. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Wird dem Bewerber die Zulassung zur Prüfung nach Absatz 10 versagt oder kann er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Prüfung nicht teilnehmen, so ist ihm auf Antrag die Hälfte der eingezahlten Prüfungsgebühr zu erstatten. Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Fall einer Krankheit durch ärztliches Zeugnis. Der Prüfungsleiter entscheidet, ob eine von dem Bewerber nicht zu vertretende Verhinderung vorgelegen hat.

(10) Prüfungsbewerber, bei denen ein Versagungsgrund nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 oder § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes vorliegt, sind zurückzuweisen. Prüfungsbewerber, bei denen ein Versagungsgrund nach § 17 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vorliegt, können zurückgewiesen werden. Personen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie bis Beginn der schriftlichen Prüfung das 15. Lebensjahr vollendet haben. Für die Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung von Bewerbern gilt Absatz 2 entsprechend.

(11) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die körperliche Eignung begründen, so kann der Prüfungsleiter dem Prüfungsbewerber die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.

§ 17

Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus drei Teilen:

1. Prüfungsteil I: Waffenhandhabung und jagdliches Schießen;
2. Prüfungsteil II: Schriftliche Prüfung;
3. Prüfungsteil III: Mündliche und praktische Prüfung.

Den Ablauf der Prüfung im Einzelnen bestimmt der Prüfungsleiter.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Sachgebieten:

1. Jagdrecht sowie verwandte Rechtsgebiete, insbesondere Tierschutzrecht sowie Notwehr- und Notstandsrecht;
2. Wild-/Jagdtierkunde einschließlich der Wildbiologie und der Wildkrankheiten sowie der Behandlung erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der Hygiene und der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel;
3. Jagdbetrieb unter besonderer Berücksichtigung der Fallenjagd sowie Jagdhundewesen;
4. Wildhege, Naturschutz und Landschaftspflege, Wildschadensverhütung sowie Land- und Waldbau;
5. Waffen- und Schießwesen hinsichtlich der im Jagdbetrieb vorkommenden Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen).

§ 18

Durchführung der Prüfung

Die Prüfung soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer höchstens drei Tage dauern; sie soll teils im geschlossenen Raum unter Verwendung von Anschauungsmaterial, teils im Freien stattfinden. Die Prüfer können eigene Präparate und Anschauungsmaterialien in angemessenem Umfang verwenden.

§ 19

Waffenhandhabung und jagdliches Schießen

(1) Jeder Teilnehmer hat unter Beweis zu stellen, dass er die im Jagdbetrieb vorkommenden Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen) handhaben kann und dabei die einschlägigen Sicherheitsvorschriften beachtet.

(2) Nachstehende Anforderungen im Kugel- und Schrotschuss sind zu erfüllen:

1. Kugelschuss

- a) drei Schüsse auf Scheibe mit stehendem Rehbock, Entfernung 100m, Anschlag stehend angestrichen, Visierung und Optik beliebig, mit einem für den Abschuss von Rehwild zugelassenen Kaliber,
- b) drei Schüsse auf 10er-Ringscheibe (50 cm Scheibendurchmesser, 10-weiß), Entfernung 100 m, Anschlag sitzend aufgelegt, Visierung und Optik beliebig, mit einem für alles Schalenwild zugelassenen Kaliber.

2. Schrotschuss

Beschießen von sechs laufenden Kipp- oder Rollhasen im jagdlichen Anschlag aus einer Entfernung von 30 bis 35 m, beliebig von links oder rechts. Es dürfen jeweils zwei Schrotpatronen geladen und verschossen werden. Jeder Hase ist vom Schützen einzeln abzurufen. Es darf nur mit Schrotstärke 2,5 mm und einem Gewicht der Schrotladung von höchstens 28 Gramm geschossen werden.

(3) Als Mindestleistung werden gefordert:

beim Kugelschuss nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a und b insgesamt vier Treffer. Als Treffer gilt beim Schießen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a der 3. bis 10. Ring, nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b der 6. bis 10. Ring. Angeschossene Ringe zählen nach oben;

beim Schrotschuss auf Kipp- oder Rollhasen drei Treffer; abgerufene, aber nicht beschossene Kipp- oder Rollhasen, gelten als gefehlt; die Prüfung kann von den anwesenden Prüfungsmitgliedern des Prüfungsausschusses beendet werden, sobald die Mindestleistungen erbracht sind.

(4) Erfüllt der Teilnehmer die Mindestleistungen nach Absatz 3 nicht, so ist ihm am gleichen Tag Gelegenheit zu geben, die betreffende Schießdisziplin einmal zu wiederholen.

(5) Die Prüfung im jagdlichen Schießen ist nicht bestanden, wenn der Teilnehmer

1. die geforderten Mindestleistungen nach den Absätzen 3 und 4 nicht erreicht,
2. gegen die Sicherheitsbestimmungen verstößt oder
3. schwerwiegende Mängel bei der Handhabung der Waffe zeigt.

Der Prüfungsteilnehmer ist durch mündliche Erklärung des Prüfungsleiters darauf hinzuweisen, dass der Prüfungsteil I (§ 17 Abs. 1 Nr. 1) nicht bestanden ist oder im Falle einer Wiederholungsprüfung nach § 25 Abs. 3 die Gesamtprüfung nicht bestanden ist. Die Erklärung des Prüfungsleiters, die den Grund für das Nichtbestehen des Prüfungsteiles I enthalten muss, ist in der Prüfungsniederschrift zu vermerken.

(6) Die Prüfung im jagdlichen Schießen kann durch die oberste Jagdbehörde nach Anhörung der Vereinigung der Jäger des Saarlandes in Schießkinoanlagen mit vorgeschriebener Munition und vergleichbarer Schwierigkeit zugelassen werden. Hierbei sind die Mindestschießleistungen und weitere Voraussetzungen (z.B. Schussdistanz, Projektionsfläche) festzulegen.

(7) Das Ergebnis des jagdlichen Schießens ist in einer Schießliste einzutragen, die der Prüfungsniederschrift beizuheften ist.

§ 20

Schriftlicher Teil

(1) Beim schriftlichen Teil der Prüfung sind je Sachgebiet (§ 17 Abs. 2) 24 Fragen zu beantworten. Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt und dauert 120 Minuten.

(2) Die Fragen mit jeweils fünf Antwortvorgaben und einer richtigen Antwort sind einem Fragenkatalog durch Zufallsauswahl zu entnehmen. Der Fragenkatalog wird von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde erstellt oder geändert und enthält für jedes Prüfungsfach 200 Prüfungsfragen. Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes gibt den Fragenkatalog sowie dessen Änderungen den privaten Jagdschulen (§ 15) spätestens zwei Monate vor Beginn einer Prüfung kostenlos bekannt. Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes sowie die privaten Jagdschulen (§ 15) geben die selbst erstellten Ausfertigungen an ihre Lehrgangsteilnehmer weiter.

(3) Verstößt ein Teilnehmer gegen die Ordnung oder macht er sich eines Täuschungsversuchs schuldig, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Prüfungsleiter schließt den Teilnehmer von der Fortsetzung der Prüfung und der Wiederholung der Prüfung nach § 25 Abs. 3 aus. Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn ausdrücklich auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(4) Sofern ein Teilnehmer in einem Sachgebiet weniger als 17 Fragen richtig beantwortet, ist der Prüfungsteilnehmer unter Angabe des Grundes durch mündliche Erklärung des Prüfungsleiters darauf hinzuweisen, dass der Prüfungsteil II (§ 17 Abs. 1 Nr. 2) oder im Falle einer Wiederholungsprüfung nach § 25 Abs. 3 die Gesamtprüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Mündlicher und praktischer Teil

(1) Das theoretische Wissen und das praktische Können werden in einem kombinierten Prüfungsverfahren ermittelt, das alle Sachgebiete (§ 17 Abs. 2) umfassen muss. Bei der Prüfung haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses für das Vorhandensein von hinreichendem Anschauungsmaterial zu sorgen. Die Teilnehmer können in Gruppen zusammengefasst werden.

(2) Die Prüfung soll je Sachgebiet und Teilnehmer fünfzehn Minuten nicht überschreiten. Jeder Teilnehmer wird in der Regel von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses geprüft.

(3) Die Leistungen sind in jedem Sachgebiet wie folgt zu bewerten:

sehr gut (Note 1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße voll entsprechende Leistung;

gut (Note 2) = eine über dem Durchschnitt liegende, den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend (Note 3) = eine durchschnittliche Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht;

Durchführungsverordnung zum SJG 2014

ausreichend (Note 4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (Note 5) = eine an erheblichen Mängeln leidende Leistung;

ungenügend (Note 6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

(4) Der Prüfungsteil III ist bestanden, wenn kein Sachgebiet mit „ungenügend“ oder höchstens ein Sachgebiet mit „mangelhaft“ und mindestens ein Sachgebiet mit „gut“ oder zwei Sachgebiete mit „befriedigend“ bewertet wurden.

(5) Die Bewertungen sind in einer Bewertungstabelle einzutragen. Die Bewertungsliste ist der Prüfungsniederschrift beizuheften.

§ 22

Bestehen der Jägerprüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die in jedem Prüfungsteil (§ 17 Abs. 1) erforderlichen Leistungen erbracht wurden.

(2) Das Ergebnis der Prüfung stellt der für den mündlichen und praktischen Teil zuständige Prüfungsausschuss in geheimer Sitzung fest. Für Wiederholungsprüfungen nach § 25 Abs. 2 sind die jeweiligen Prüfer des Prüfungsausschusses zuständig; § 24 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 23

Prüfungsniederschrift

Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Mitgliedern des für den mündlichen und praktischen Teil zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 24

Prüfungszeugnis

(1) Nach Beratung des Prüfungsausschusses wird dem Teilnehmer das Ergebnis der Prüfung unverzüglich mündlich mitgeteilt.

(2) Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer ein Prüfungszeugnis, in dem nur zu vermerken ist, dass er die Prüfung bestanden hat.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Prüfungsteilnehmer seine Zulassung zur Prüfung durch unrichtige Angaben erreicht hat oder bei der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt hat, ist das Prüfungszeugnis vom Prüfungsleiter für nichtig zu erklären und einzuziehen. Ein bereits erteilter Jagdschein ist von der Jagdbehörde einzuziehen.

§ 25

Verhinderung; Wiederholung der Prüfung oder von Prüfungsteilen

(1) Kann ein Teilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Fortsetzung der Prüfung nicht teilnehmen, so kann er auf Antrag den entsprechenden Prüfungsteil oder die Prüfungsteile innerhalb von 13 Monaten nach Beginn der Prüfung nachholen; für die Antragstellung gilt § 16 Abs. 9 entsprechend. Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Fall einer Krankheit durch ärztliches Zeugnis. Der Prüfungsleiter entscheidet, ob eine von dem Teilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorgelegen hat. Ist bei der Fortsetzung der Prüfung das polizeiliche Führungszeugnis älter als sechs Monate, ist mit dem Antrag ein neues Führungszeugnis vorzulegen.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. Hierbei ist es unerheblich, ob der Teilnehmer gegen das Ergebnis der Prüfung Widerspruch eingelegt hat. Die Teilnahme an einer theoretischen und praktischen Ausbildung nach § 16 Abs. 3 und 4 ist nicht erforderlich, wenn der Abschluss des Lehrgangs nicht mehr als 18 Monate zurückliegt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Wiederholung von einem oder zwei Prüfungsteilen (§ 17 Abs. 1) ist zulässig. Die Wiederholung des Prüfungsteiles III ist nur möglich, wenn höchstens ein Sachgebiet mit „ungenügend“ oder höchstens zwei Sachgebiete mit „mangelhaft“ bewertet wurden. In den Prüfungsteilen ist jeweils die gesamte Teilprüfung zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal innerhalb von 13 Monaten nach Beginn der Prüfung möglich. Für die Stellung des Antrages gilt § 16 Abs. 9 und für das Führungszeugnis Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

§ 26

Jägerprüfung für Falkner (eingeschränkte Jägerprüfung)

(1) Die §§ 12 bis 25 gelten vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 auch für Bewerber, die die zur Erlangung des Falknerjagdscheins nach § 15 Abs. 7 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes erforderliche eingeschränkte Jägerprüfung ablegen. (2) In dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist zu erklären, dass nur die eingeschränkte Jägerprüfung abgelegt werden soll. Für die Zulassung genügt abweichend von § 16 Abs. 3 Satz 1 die Teilnahme an mindestens 90 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten des § 17 Abs. 2 Nr. 1 bis 4. Die Zulassungsvoraussetzung des § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes (§ 16 Abs. 10 dieser Verordnung) entfällt.

(3) Bei der Ablegung der eingeschränkten Jägerprüfung entfällt die Prüfung in Waffenhandhabung und jagdlichem Schießen (§ 19). Im schriftlichen sowie im mündlichen und praktischen Teil der Prüfung (§§ 20 und 21) entfällt das Sachgebiet des § 17 Abs. 2 Nr. 5. Die Prüfungsdauer der schriftlichen Prüfung (§ 20 Abs. 1 Satz 2) ist anteilmäßig zu kürzen.

(4) Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer ein Prüfungszeugnis, in dem zu vermerken ist, dass die Jägerprüfung ohne Waffenrecht, Waffentechnik und Führung von Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen) abgelegt wurde.

§ 26a

Ergänzungsprüfung für Falkner

(1) Hat ein Prüfling die eingeschränkte Jägerprüfung für Falkner nach § 26 bestanden, kann er zur Erlangung des Jagdscheines (§ 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes) die erforderlichen Teile der Jägerprüfung nach § 26 Abs. 3 einmal nachholen. Die Schießergänzungsprüfung ist innerhalb von fünf Jahren nach bestandener Falknerprüfung (§ 34 Abs. 1) abzulegen. § 25 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Zulassungsvoraussetzungen sind

1. Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung durch Teilnahme an mindestens 35 Unterrichts- oder Ausbildungsstunden im Sachgebiet des § 17 Abs. 2 Nr. 5 einschließlich Waffenhandhabung und jagdlichem Schießen an einem im Saarland von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes oder einer anerkannten privaten Jagdschule (§ 15) angebotenen Lehrgang;

2. Nachweis nach § 16 Abs. 4 Nr. 3 und 4.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die in jedem Prüfungsteil erforderlichen Leistungen erbracht sind. Eine Wiederholung von Prüfungsteilen ist nicht zulässig.

(4) Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer ein Prüfungszeugnis nach § 24 Abs. 2.

§ 26b

Schießergänzungsprüfung

Vor der Anerkennung einer Jägerprüfung auf Grund des § 100 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), in Verbindung mit § 92 Abs. 2 und 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der vor dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung, kann die oberste Jagdbehörde verlangen, dass eine Prüfung im Prüfungsteil I der Jägerprüfung (§ 17 Abs. 1 Nr. 1) abgelegt wird.

Abschnitt 7

Falknerprüfung

Zu § 15 Abs. 1 und 2 SJG:

§ 27

Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss der Vereinigung der Jäger des Saarlandes abzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar
1. dem Landesjägermeister als Prüfungsleiter, im Verhinderungsfall einem vom Landesjägermeister benannten Vertreter des Vorstands oder dem Geschäftsführer der Vereinigung der Jäger des Saarlandes,
2. mindestens fünf Prüfern.

Von den Mitgliedern nach Nummer 2 sollen mindestens zwei Mitglieder die Beizjagd praktizieren, ein Mitglied im Besitz eines Jahresjagdscheins sein, das insbesondere die einschlägigen rechtlichen Vorschriften (§ 31 Abs. 2 Nr. 4) beherrscht, zwei Mitglieder aus dem aktiven Naturschutz des Saarlandes sein, die insbesondere die Greifvogelkunde beherrschen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach Anhörung der im Saarland vertretenen Verbände der Falknerei durch die Vereinigung der Jäger des Saarlandes im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde für die einzelnen Sachgebiete (§ 31 Abs. 2) berufen. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Buchstabe c können auch die im Saarland nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes [1] und nach den Vorschriften des Saarländischen Naturschutzgesetzes anerkannten Verbände [2] Vorschläge einreichen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Buchstabe c werden im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde berufen. Die Berufungen können für mehrere Prüfungen oder auf die Dauer von bis zu drei Jahren erfolgen. Nach § 29 zugelassene Jagdschulen, die Bewerber für die Falknerprüfung ausbilden, können Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses unter Angabe der Sachgebiete bei der Vereinigung der Jäger des Saarlandes einreichen. Die Vorschläge sollen im angemessenem Verhältnis berücksichtigt werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Prüfungsleiter zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(5) § 13 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend. [1] Vgl. nunmehr §§ 63, 64 BNatSchG. [2] Vgl. Bekanntmachung vom 19. März 1981 (GMBl. S. 147).

§ 28

Abnahme der Prüfungen

(1) Prüfungen finden bei ausreichender Teilnehmerzahl einmal im Jahr statt. Auf Antrag von nach § 29 zugelassenen Jagdschulen, die Bewerber für die Falknerprüfung ausbilden, soll die Vereinigung der Jäger des Saarlandes bis zu zwei zusätzliche Prüfungstermine im Jahr festsetzen. Die Anträge sind spätestens fünf Monate vor dem Prüfungstermin einzureichen. Die Prüfung ist durchzuführen, wenn mindestens sieben Personen für eine Prüfung zugelassen sind. Ort und Zeit der Prüfung nach Satz 2 werden durch die Vereinigung der Jäger des Saarlandes festgesetzt.

(2) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 29

Zulassung von privaten Falknerjagdschulen

(1) Zur Ausbildung von Bewerbern für die Falknerprüfung kann die oberste Jagdbehörde auf Antrag natürliche oder juristische Personen als private Jagdschulen zulassen. Die Zulassung wird für eine bestimmte Niederlassung erteilt. Zweigniederlassungen bedürfen einer gesonderten Zulassung.

(2) Die Jagdschule kann nur unter den folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

1. Der Antragsteller muss die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 17 Abs. 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes besitzen. Bei juristischen Personen ist die vertretungsberechtigte Person Antragsteller im Sinne dieser Verordnung;
2. der Lehrgangleiter muss im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines und jagdpachtfähig (§ 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes) sein;
3. für die Ausbildung in den jeweiligen Sachgebieten (§ 31) müssen qualifizierte Personen, die jagdpachtfähig sein sollen, benannt werden; die Ausbilder für die Sachgebiete des § 31 Nr. 2 und 3 sollen im Besitz eines gültigen Falknerjagdscheines sein; die Ausbilder müssen die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 17 Abs. 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes besitzen; Änderungen des Kreises der Ausbilder sind der obersten Jagdbehörde anzuzeigen;
4. die praktische Ausbildung muss gewährleistet sein; für die theoretische Ausbildung muss ausreichend Anschauungsmaterial zur Verfügung stehen.

(3) Die Zulassung zur Ausbildung von Bewerbern für die Falknerprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen oder eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet ist. Die Zulassung kann versagt werden, wenn beim Antragsteller, dem Lehrgangleiter oder den Ausbildungspersonen ein Versagungsgrund im Sinne des § 17 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vorliegt.

(4) Der Zulassungsbescheid ist insbesondere zu ändern,

1. wenn eine vertretungsberechtigte Person einer juristischen Person wechselt,
2. ein Lehrgangleiter wechselt,
3. der Name der Jagdschule sich ändert oder
4. der Sitz der Jagdschule oder ein Schießstand wechselt.

(5) Die Zulassung ist zu widerrufen,

1. wenn nachträglich bekannt wird, dass die Zulassung hätte versagt werden müssen. Die Zulassung kann widerrufen werden,

1. wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten,

2. die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder eine ordnungsgemäße Ausbildung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist,
3. wenn bei juristischen Personen die Rechtsform wechselt,
4. ein Insolvenzverfahren über die Jagdschule eröffnet wird,
5. egen Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen Auflagen der Zulassung verstoßen wird.

(6) Die Zulassung erlischt, wenn innerhalb von 18 Monaten nach der Zulassung oder während eines Zeitraumes von 36 Monaten kein Ausbildungskurs für die Ablegung der Falknerprüfung durchgeführt wird.

(7) Die privaten Jagdschulen sind verpflichtet, Änderungen, die die Zulassung oder den Zulassungsbescheid betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

§ 30

Voraussetzungen für die Falknerprüfung

(1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die im Saarland einen Vorbereitungslehrgang nach Absatz 3 nachgewiesen haben.

(2) Der Prüfungsleiter entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

(3) Jeder Prüfungsbewerber hat vor der Prüfung eine theoretische und praktische Ausbildung nachzuweisen, und zwar durch Teilnahme an mindestens 25 von wenigstens 30 angebotenen Unterrichts- oder Ausbildungsstunden eines von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes oder einer privaten Jagdschule (§ 29) eingerichteten Lehrgangs.

(4) § 16 Abs. 3, 5, 8, 9 und 11 gelten entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist zusätzlich zu den Antragsunterlagen nach § 16 Abs. 9 ein Nachweis über die bestandene Prüfung nach § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes beizufügen.

(5) Prüfungsbewerber, bei denen ein Versagungsgrund nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Bundesjagdgesetzes vorliegt, sind zurückzuweisen. Prüfungsbewerber, bei denen ein Versagungsgrund nach § 17 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vorliegt, können zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsleiter.

§ 31

Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Sachgebieten:

1. Greifvogelkunde, sowie Grundkenntnisse der allgemeinen Vogelkunde, insbesondere Kenntnisse der Lebensverhältnisse und -bedingungen der Greife und Falken einschließlich ihrer Gefährdung, der Gefährdungsursachen und des Greifvogelschutzes,
2. Haltung, Pflege und Abtragen von Beizvögeln, insbesondere Fertigkeiten bei der Handhabung von Falknereigerät,
3. Ausübung der Beizjagd, Haltung und Führung von Hunden und Frettchen für die Beizjagd sowie die Versorgung und die Verwertung des gebeizten Wildes,
4. Rechtsgrundlagen der Falknerei, des Greifvogelschutzes, des Tierschutzes und des Artenschutzes sowie insbesondere das Recht der Beschaffung und des Inverkehrbringens von Greifen und Falken.

§ 32

(aufgehoben)

§ 33

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird in der Regel vor zwei für das jeweilige Sachgebiet berufenen Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgelegt. Die Teilnehmer können in Gruppen zusammengefasst werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen nach Möglichkeit für hinreichendes Anschauungsmaterial sorgen.

(2) Die Prüfung soll je Sachgebiet und Prüfling 15 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Leistungen der Teilnehmer werden in den einzelnen Sachgebieten entsprechend § 21 Abs. 3 bewertet.

(4) Die Bewertungen sind in einer Bewertungstabelle einzutragen. Die Bewertungsliste ist der Prüfungsniederschrift beizuheften.

§ 34

Bestehen der Falknerprüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn

a) kein Sachgebiet mit „ungenügend“ oder

b) höchstens ein Sachgebiet mit „mangelhaft“ und mindestens ein Sachgebiet mit „gut“ oder zwei Sachgebiete mit „befriedigend“ bewertet wurden.

(2) Das Ergebnis der Prüfung stellt der für den mündlichen und praktischen Teil zuständige Prüfungsausschuss in geheimer Sitzung fest.

§ 35

Prüfungsniederschrift; Prüfungszeugnis

Für die Prüfungsniederschrift und das Prüfungszeugnis gelten die Vorschriften der §§ 23 und 24 entsprechend.

§ 36

Verhinderung; Wiederholung der Prüfung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Prüfung nicht teilnehmen, so kann er die Prüfungspätestens im nächsten Prüfungstermin, der unter gleichen Voraussetzungen stattfindet, nachholen. Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Fall einer Krankheit durch ärztliches Zeugnis. Der Prüfungsleiter entscheidet, ob eine von dem Teilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorgelegen hat.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens am nächsten Prüfungstermin wiederholen. Die Teilnahme an einer theoretischen und praktischen Ausbildung (§ 30 Abs. 3) ist nicht erforderlich, wenn der Abschluss des Lehrgangs nicht mehr als 26 Monate zurückliegt.